

FLUGLEITER – EINE AUFGABE MIT VERANTWORTUNG



Liebe Klubkameraden,

die Tage werden länger, die Temperaturen steigen – eine neue Saison hat begonnen. Der richtige Zeitpunkt euch noch einmal an die Flugleiterregelung zu erinnern.

Vorab: Mit den Bestimmungen der Sicherheits- und Platzordnung, also auch des Flugleiters, ist nicht beabsichtigt euch zu reglementieren oder unnötig zu bevormunden. Es ist nun einmal eine Tatsache, dass unsere Flugmodelle eine potentielle Gefahr für Spaziergänger, Radfahrer, Jogger, Walker, Reiter und, nicht zuletzt, auch für uns selbst darstellen.

Deshalb: So wenig Regeln wie möglich, aber so Viele wie nötig. Auch muss vermieden werden, dass Passanten sich durch uns belästigt oder gar gefährdet fühlen, da dies zu Schwierigkeiten mit den örtlichen Behörden führt und unsere Existenz (Aufstiegsgenehmigung) gefährdet.

Wir wollen die Aufgaben des Flugleiters hier noch einmal beispielhaft beschreiben.

1. Der Flugleiter ist gegenüber den Mitgliedern weisungsberechtigt. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten, dies zunächst ungeachtet der Frage, ob seine Entscheidungen gerechtfertigt sind oder nicht. Dies schließt natürlich eine nachfolgende Diskussion mit dem Vorstand nicht aus. Der Flugleiter hat Hausrecht.
2. Der Flugleiter hat Präsenzpflcht. Er hat also alle Tätigkeiten zu unterlassen, die seine Aufmerksamkeit hinsichtlich des Flugbetriebs einschränken. Dazu zählt auch, dass er sich an einem Ort aufhält, der einen guten Überblick gewährleistet.
3. Der Flugleiter beobachtet den Flugbetrieb und das örtliche Umfeld, um auf die Einhaltung der "Sicherheits- und Platzordnung" zu achten und vor Gefahren, z.B. Autos, Spaziergänger oder auch andere Flugobjekte, zu warnen.
4. Besteht der augenscheinliche Verdacht, dass ein Pilot oder Modell nicht flugtauglich ist oder bei anderen Verstößen gegen die "Sicherheits- und Platzordnung", muss der Flugleiter einschreiten. Er kann auch ein Startverbot anordnen. Gleiches gilt für Geräuschemissionen.
5. Der Flugleiter hat besondere Vorkommnisse wie Kollisionen, Außenlandungen etc. im Flugbuch zu vermerken. Gleiches gilt für von ihm getroffene Entscheidungen hinsichtlich des Flugbetriebs.

Wir empfehlen allen Klubkameraden zu Beginn der Saison noch einmal einen Blick in die verbindliche Sicherheits- und Platzordnung insgesamt, besonders §9 zu werfen!

Im Hinblick auf Schadenersatzforderungen gegen den Flugleiter besteht eine Haftpflichtversicherung durch den Verein. Diese tritt nicht ein bei grober Fahrlässigkeit.

Der Vorstand

Übrigens:

Aktuelle Hinweise gibt es immer auf unserer Homepage: www.mfk-pattensen.de. Heute schon reingeklickt? Schon angemeldet? Noch nicht? Benutzt das Kontaktformular!